

## Urheberrechtsgesetz

Referentenentwurf vom 29. 09. 2004

### Artikel 1: Änderung des Urheberrechtsgesetzes

	§ 20b Kabelweiterleitung	§ 20b Kabelweiterleitung	§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten
1.	<p>[...]</p> <p>(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweiterleitung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweiterleitung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweiterleitung eingeräumt wird.</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweiterleitung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweiterleitung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und <del>und gemeinsamen Vergütungsregeln</del> Betriebsvereinbarungen <del>und</del> von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweiterleitung eingeräumt wird.</p>	<p>[...]</p> <p>(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.</p>
2.	<p>[...]</p>		

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p>3.</p> <p><b>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten</b></p> <p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.</p> <p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Es erlischt mit dem Tode des Urhebers.</p> <p>(3) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.</p> <p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.</p>	<p>§ 31a Weitere Beteiligung des Urhebers</p> <p>[...]</p> <p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p> <p>[...]</p>
<p>4.</p> <p><b>§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.</p> <p>[...]</p>	

Urheberrechtsgesetz		Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
5.		<p><b><u>§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten</u></b></p> <p>(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Vertragspartner hat den Urheber über die neue Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.</p> <p>(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>
6.	<b>§ 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern</b>	<p><b>§ 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern</b></p> <p>(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenem Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. <b>§ 63 ist ent sprechend anzuwenden.</b> Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.</p> <p>[...]</p>

Urheberrechtsgesetz		Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
7.	<b>§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch</b>	<p><b>§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch</b></p> <p>(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. <u>Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.</u> In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>
8.	<b>§ 51 Zitate</b>	<p><b>§ 51 Zitatrecht</b></p> <p>Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe <u>eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, sofern die Nutzung anständigen Geftlogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn</u></p> <p>1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</p> <p>2. Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,</p> <p>3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.</p>

Urheberrechtsgesetz		Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
9.	<b><u>§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen im öffentlichen Bibliotheken</u></b>	Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Für die Zugänglichkeitmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“
10.	<b><u>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</u></b>	<p><b><u>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</u></b></p> <p>(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>10. § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch [Forts.]</b></p> <p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,</li> <li>2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,</li> <li>3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,</li> <li>4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,</li> <li>b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</li> </ol> </li> </ol> <p>Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder</li> <li>2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder</li> <li>3. das Archiv <b>im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt</b>. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt. Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</li> </ol> <p><b>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch [Forts.]</b></p> <p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist <b>und sie weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dient</b>,</li> <li>2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,</li> <li>3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,</li> <li>4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,</li> <li>b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</li> </ol> </li> </ol> <p>Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder</li> <li>2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder</li> <li>3. das Archiv <b>im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt</b>. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt. Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</li> </ol>	

Urheberrechtsgesetz		Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
11.		<p><b><u>§ 53a Kopienversand auf Bestellung</u></b></p> <p>(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung erworben werden können.</p> <p>(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>
12.		<p><b><u>§ 54 Vergütungspflicht</u></b></p> <p>(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen in nemenswertem Umfang benutzt wird die erkenntbare zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. für die durch die Vervielfältigung der Träger geschaffene Möglichkeit, welche Vervielfältigungen gegen Verzehrnehmen.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>§ 54 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung</b></p> <p>(1) [...] Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbl. einführt oder wieder einführt oder wer mit ihnen handelt. Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr Bild- oder Tonträger von weniger als 6000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.</p> <p>(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ver bringt oder ver bringen lässt. Liegt der Einführer ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerbl. tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) ver bringt oder ver bringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr über geführt werden.</p>	<p><b>§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs</b></p> <p>(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbl. einführt oder wieder einführt oder wer mit ihnen handelt. Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr weniger als 6000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.</p> <p>(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ver bringt oder ver bringen lässt. Liegt der Einführer ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerbl. tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) ver bringt oder ver bringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr über geführt werden.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>§ 54a Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung</b></p> <p>(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung oder sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. [...]</p>	<p><b>§ 54 Vergütungspflicht</b></p> <p>(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 <del>durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung</del> vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, <del>deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör</del> zur Vornahme solcher Vervielfältigungen in nennenswertem Umfang benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, <del>für die durch die Veräußerung der Gerät sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen</del> [...].</p>

**§ 54 b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs**

(1) [...] Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wieder einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. ~~Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr Bild- oder Tonträger von weniger als 6000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.~~

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder ~~oder Speichermedien die Bild- oder Tonträger~~ in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wieder einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. ~~Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr Bild- oder Tonträger von weniger als 6000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.~~

	Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<b>§ 54a Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung [Forts.]</b>	<p>(2) Werden Geräte dieser Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p> <p>(3) § 54 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 54 c Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten</b></p> <p>(1) Werden Geräte <u>der in § 54 Abs. 1 genannten</u> <del>dieser</del> Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p> <p>(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.</p> <p><del>(3) § 54 Abs. 2 gilt entsprechend.</del></p>
<b>§ 54b Wegfall der Vergütungspflicht des Händlers</b>	<p>[...]</p> <p>Die Vergütungspflicht des Händlers (§ 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1) entfällt,</p> <p>1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Bild- oder Tonträger bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder</p> <p>2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Bild- oder Tonträger und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.</p>	<p><b>§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vergütungspflicht des Händlers <del>§ 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1</del> entfällt,</p> <p>1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die <u>Speichermedien</u> <del>Bild- oder Tonträger</del> bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder</p> <p>2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und <u>Speichermedien</u> <del>Bild- oder Tonträger</del> und seine Bezugsquelle der nach § 54h <del>§</del> Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>§ 54c Wegfall der Vergütungspflicht bei Ausfuhr</b></p> <p>Der Anspruch nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass die Geräte oder die Bild- oder Tonträger nicht zu Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden.</p>	<p><b>§ 54 Vergütungspflicht</b></p> <p>(2) Der Anspruch nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 entfällt, soweit nach den Umständen <del>mit Wahrscheinlichkeit</del> erwartet werden kann, dass die Geräte oder <b>Speichermedien die Bild- oder Tonträger zu Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen</b> benutzt werden.</p>
<p><b>§ 54d Vergütungshöhe</b></p> <p>(1) Als angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas vereinbart wird.</p> <p>(2) Die Höhe der von dem Betreiber nach § 54a Abs. 2 insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.</p>	<p><b>§ 54a Vergütungshöhe</b></p> <p>(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maße die Geräte und Speichermedien als Typ tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke oder Schutzgegenstände angewendet werden.</p> <p>(2) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums steht und deren Absatz nicht unzumutbar beeinträchtigt. Dabei kann auch die Preisgestaltung für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>§ 54e Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütungen</b></p> <p>(1) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte nach § 54a Abs. 1 ist auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.</p> <p>(2) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Bild- oder Tonträger, in denen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes gesondert auszuweisen ist, ist zu vermerken, ob die auf das Gerät oder die Bild- oder Tonträger entfallende Urhebervergütung entrichtet wurde.</p> <p><b>§ 54d Meldepflicht</b></p> <p>(1) Wer Geräte oder Speichermedien Bild- oder Tonträger, die erkennbar zur Vornahme von <del>Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung bestimmt sind</del>, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbliech einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Geräte, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Abbildung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt sind.</p> <p>(3) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.</p>	<p><b>§ 54-e Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütungen</b></p> <p>(1) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte nach § 54a Abs. 1 ist auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.</p> <p>(2) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Bild- oder Tonträger, in denen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes gesondert auszuweisen ist, ist zu vermerken, ob die auf das Gerät das Gerät oder die Bild- oder Tonträger entfallende Urhebervergütung entrichtet wurde.</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29.09.2004
<p><b>§ 54g Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 Abs. 1 oder § 54a Abs. 1 zur Zahlung der Vergütung verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und <u>Bild- oder Speichermedien</u> <del>Bild- oder Tonträger</del> verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Falle des § 54b Abs. 1 Satz 3 und des § 54a Abs. 1 § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes in einer Einrichtung im Sinne des § 54a Abs. 2 Satz 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 54e Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 <del>Abs. 1</del> oder § 54b zur Zahlung der Vergütung verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und <u>Bild- oder Speichermedien</u> <del>Bild- oder Tonträger</del> verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Falle des § 54b <del>Abs. 1 Satz 3 und des § 54a Abs. 1</del> § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes in einer Einrichtung im Sinne des § 54c § 54a <del>Abs. 2 Satz 1</del> die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.</p> <p>[...]</p>

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen</b></p> <p>(1) Die Ansprüche nach den §§ 54, 54a, 54f Abs. 3 und § 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54 und § 54a gezahlten Vergütungen zu.</p> <p>(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs.-3 und §§ 54b und 54f § 54d haben die Verwertungsgesellschaften dem <del>Deutschen Patent- und Markenamt – für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs.-1 und § 54a</del> gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.</p> <p>(4) Das Patentamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Nr. 2 und § 54f im Bundesanzeiger bekannt machen. Diese Muster sind zu verwenden.</p> <p>(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Nr. 2, §§ 54f und 54g erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.</p> <p><b>§ 54g Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen</b></p> <p>(1) Die Ansprüche nach den §§ 54, <u>54b, 54c, 54d Abs. 2, §§ 54e und 54f 54a-54f Abs.-3 und § 54g</u> können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54, <u>§ 54b und § 54c</u> <del>§ 54a</del> gezahlten Vergütungen zu. <u>Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.</u></p> <p>(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs.-3 und §§ 54b und 54f § 54d haben die Verwertungsgesellschaften dem <del>Deutschen Patent- und Markenamt – für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs.-1 und § 54a</del>, eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.</p> <p>(4) Das <u>Deutsche Patent- und Markenamt</u> kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54d § 54b-Nr. 2 und § 54f im Bundesanzeiger bekannt machen. Diese Muster sind zu verwenden.</p> <p>(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, §§ 54d und 54e § 54b-Nr. 2, §§ 54f erhaltenden Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.</p> <p><b>§ 54f Kontrollbesuch</b></p> <p><u>Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, ist der Urheber befugt, die Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.</u></p>	

Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
<p><b>13. § 63 Quellenangabe</b></p> <p>(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 63 Quellenangabe</b></p> <p>(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 58 und 59 §§ 45a-bis-48, -50, -51, -58 und -59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. <b>Das gleiche gilt in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes.</b> Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche</b></p> <p>Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. <b>Im Hinblick auf die Leistungen der Verwerter von Nutzungsrechten haben diese einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.</b></p> <p><b>§ 79 Nutzungsrechte</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenden Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.</p>

		Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
16.	§ 87	<p>[...]</p> <p>(5) Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. <u>Auf Verlangen einer Partei ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf das Programm anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen.</u></p>	<p>§ 87</p> <p>[...]</p> <p>(5) Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in Bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. <u>Auf Verlangen einer Partei ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf das Programm anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen.</u></p>
17.	§ 88 Recht zur Verfilmung	<p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. <u>§ 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.</u></p> <p>[...]</p>	<p>§ 88 Recht zur Verfilmung</p> <p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. <u>§ 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.</u></p> <p>[...]</p>

	Urheberrechtsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
18.	<p><b>§ 89 Rechte am Filmwerk</b></p> <p>(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 89 Rechte am Filmwerk</b></p> <p>(1) Der Filmhersteller erwirbt das ausschließliche Recht, das Filmwerk sowie die im Filmwerk aufgegangenen, nach diesem Gesetz geschützten Beiträge der Urheber, die sich zur Mitwirkung bei der Herstellung des Filmwerkes verpflichtet haben, auf alle Nutzungsarten zu nutzen, es sei denn, der Urheber hat sich bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten. Eingeschlossen ist das Recht der Bearbeitung oder Umgestaltung des Filmwerks sowie der Beiträge zum Zweck der Filmauswertung. § 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>[...]</p>
19.	<p><b>§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke</b></p> <p>(1) Wer in anderem als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke</b></p> <p>(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.</p> <p>[...]</p>

		Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
20.	Urheberrechtsgesetz	<p><b>§ 137 I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten</b></p> <p>(1) Hat ein Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] einem anderen alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, so gelten die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] dem andern gegenüber der Nutzung widerspricht. Satz 1 gilt nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.</p> <p>(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.</p> <p>(3) Das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.</p> <p>(4) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.</p> <p>(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“</p>

**Artikel 2: Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

<p>1. <b>§ 13 Tarife</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Bei der Gestaltung von Tarifen, die auf den §§ 54 und 54a des Urheberrechtsgesetzes beruhen, ist auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a des Urheberrechtsgesetzes auf die betreffenden Werke oder die betreffenden Schutzgegenstände angewendet werden.</p>	<p><b>§ 13 Tarife</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 54a Vergütungshöhe</b></p> <p>(1) [...] Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke oder Schutzgegenstände angewendet werden.</p>	<p><b>§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien</b></p> <p>(1) Die Höhe der für Geräte und Speichermedien aufzustellenden Tarife bestimmt sich nach Maßgabe des § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichten sind.</p> <p>(2) Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung bestimmten Sätze als angemessene Vergütung nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes.“</p>
--	---	--

## Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Referentenentwurf vom 29. 09. 2004

3.	<p><b>§ 13a Pflichten des Veranstalters</b></p> <p>(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungssrechte an diesen Werken wahnt.</p> <p>(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.</p> <p>(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.</p>

## § 13b Vermutung der Sachbefugnis; Außenseiter bei Kabelweiterleitung

	<p><b>§ 13b Vermutung der Sachbefugnis; Außenseiter bei Kabelweiterleitung</b></p> <p>(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Berechtigten wahnt.</p> <p>(2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 oder 2, § 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Berechtigten wahnt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahnt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.</p>
--	---

## Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

### Referentenentwurf vom 29. 09. 2004

		<p>(3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahnt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendunternehmen innehalt, dessen Sendung weitergesendet wird.</p> <p>(4) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 3 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweiterleitung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß die Abrechnung der Kabelweiterleitung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.</p>

### 4. Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie
- die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsge setz geschützt sind, oder
  - die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechts gesetzes oder
  - den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, an denen ein Sendunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn sie die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweiterleitung betreffen.

- (2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

### § 14 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie
- die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsge setz geschützt sind, oder
  - die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechts gesetzes oder
  - den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, an denen ein Sendunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn sie die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweiterleitung betreffen.
- (2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz auf Zeit oder zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
4.	<p><b>§ 14 Schiedsstelle [Forts.]</b></p> <p>(3) Beruft das Bundesministerium der Justiz zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles, der den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes betrifft, einen Vorsitzenden, können die beiden Beisitzer von den Beteiligten benannt werden. Der Vorsitzende kann weitere von den Beteiligten benannte Beisitzer hinzuziehen. Die von den Beteiligten benannten Beisitzer sind nicht stimmberechtigt nach § 14a; sie unterschreiben den Einigungsvorschlag nicht.“</p> <p>(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>(6) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen.</p> <p>(7) Die Schiedsstelle hat auf eine gültliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist; § 797a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.</p> <p>(8) Ein Schiedsvertrag über künftige Streitfälle nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nichtig, wenn er nicht jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt des Schiedsgerichts die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.</p> <p>(9) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt.</p>	<p><b>§ 14 Schiedsstelle [Forts.]</b></p> <p>(3) Beruft das Bundesministerium der Justiz zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles, der den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes betrifft, einen Vorsitzenden, können die beiden Beisitzer von den Beteiligten benannt werden. Der Vorsitzende kann weitere von den Beteiligten benannte Beisitzer hinzuziehen. Die von den Beteiligten benannten Beisitzer sind nicht stimmberechtigt nach § 14a; sie unterschreiben den Einigungsvorschlag nicht.“</p> <p>(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>(5) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen.</p> <p>(6) Die Schiedsstelle hat auf eine gültliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist; § 797a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.</p> <p>(7) Ein Schiedsvertrag über künftige Streitfälle nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nichtig, wenn er nicht jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt des Schiedsgerichts die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.</p> <p>(8) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt.</p>

	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
5.	<b>§ 14a Einigungsvorschläge der Schiedsstelle</b> [...]	<b>§ 14a Einigungsvorschläge der Schiedsstelle</b> [...]
	(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.	(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten <u>innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung</u> einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.
6.		<b>§ 14e Aussetzung</b> <u>Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c betreffend die Vergütung für die streitbefangenen Geräte oder Speichermedien einen Einigungsvorschlag gemacht hat.</u>

	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz	Referentenentwurf vom 29. 09. 2004
7.	<p><b>§ 16 Gerichtliche Geltendmachung</b></p> <p>(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 16 Gerichtliche Geltendmachung</b></p> <p>(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist <u>oder nicht innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung abgeschlossen wurde.</u></p> <p>[...]</p> <p>(4) Über Ansprüche auf Abschluss eines Gesamtvertrages (§ 12, <del>und</del> § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrages ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.</p>